



Nr. 19, Freitag, 22. Juni 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu

vom 01.07.2018
Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftsried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftsried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

§ 1 Beseitigungspflichtiger

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten

Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.
(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:
(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche

verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.
(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 – 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 – 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate	625	0,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 – 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate	60	0,00
Ziege		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 – 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate	40	0,00
Truthuhn	8	0,12
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, etc.)	120	1,80
Wildklautiere (Gehegewild)	50	0,75
Hase/Kaninchen	3	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	40	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen
a) bis zu 120 Litern: 25,57 €,
b) bis zu 240 Litern: 51,12 €,
c) bis zu 600 Litern: 127,62 €,
d) bis zu 700 Litern: 148,94 €,
e) bis zu 1.100 Litern: 233,92 €.
(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.
(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen

Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge
unter 500 to/Monat 93,90 €/to,
über 500 to/Monat 89,66 €/to,
(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.
(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei
a) Kleintiere: 21,18 €,
b) Großtiere: 42,73 €.
(2) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:
a) Kleintiere: 28,96 €,
b) Großtiere: 148,90 €
(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 36,75 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 21,18 € für die ersten fünf Kleintiere und 42,36 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben. Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.
(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.
(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:
a) Keulungsgrundpauschale je Aktion 175,00 € zzgl. MwSt
b) Keulung je Kleintier (z.B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) 45,00 € zzgl. MwSt
c) Keulung je Großtier (Rinder, Pferde) 65,00 € zzgl. MwSt
d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes 200,00 € zzgl. MwSt
Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-Transportfahrzeuges je Aktion
Maximale Anzahl zu keulende Tiere/Tag: 10 Stück
(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackun-

gen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte, die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen und allen flüssigen oder pastösen tierischen Nebenprodukten der Kat. I oder II (z.B. Flüssigkeit, Blut, Milch, Harn, Mist etc.) die nur in gewichtsmäßig zu erfassender Mengen anfallen, wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 259,38 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.
(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.
(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.
(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltsliste tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2015 ungültig.